

**Beispiel für eine ordnungsgemäße Rechnung
 im Sinne der §§ 14, 14a Umsatzsteuergesetz**

Gartenbedarf
 Max Meier 1
 Musterstraße 123
 28195 Bremen *"Leistender"*

2 Steuernummer: 12-345/7890

An
 Moritz Mustermann GmbH 1
 Musterweg 12
 28832 Achim *"Leistungsempfänger"*

Rechnung Nr.: XX-2010-001 4 Datum: 13.03.2010 3

Tag der Lieferung: 10.03.2010 6
 (oder der Leistung)

Artikel	Waren 7 %	Waren 19 %
10 Rasenmäher "topcut" 5		10.000,00 €
60 kg Tannendünger "Nadelgrün"	60,00 €	100,00 €
15 kg Rasensamen "trittfest"		
Summe Waren 7 %		60,00 €
Summe Waren 19 % 8		7 10.100,00 €
Umsatzsteuer 7 %		4,20 €
Umsatzsteuer 19 %		1.919,00 €
Rechnungsbetrag gesamt		12.083,20 €

Zahlung bis zum 23.03.2010 Skonto 2 % 7

Erläuterungen der in die Musterrechnung eingefügten Textmarken 1 - 8

Zwingende Anforderungen an eine Rechnung sind:

- 1 der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- 2 die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (für Warenverkehr in der Europäischen Union erforderlich) des Leistenden,

Achtung:

Um einen Missbrauch mit der persönlichen Steuernummer auszuschließen, ist die **Angabe der Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer** (=Ust-DNr.) auf der Rechnung ratsam.

- 3 das Ausstellungsdatum der Rechnung,
- 4 eine fortlaufende und einmalige Rechnungsnummer,
- 5 die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- 6 der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung

hier reicht die Angabe des Leistungsmonats. Falls das Rechnungsdatum dem Leistungszeitpunkt entspricht, ist der Vermerk "*Das Datum der Rechnung entspricht dem Leistungszeitpunkt*", ausreichend.

- 7 das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen (soweit nicht bereits im Entgelt berücksichtigt);

hier genügen auch allgemeine Hinweise, wie zum Beispiel, "*Es bestehen Boni- und Rabattvereinbarungen*", oder z.BV. "*2% Skonto bei Zahlung bis*".

- 8 der anzuwendende Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, zum Beispiel steuerfreie Ausfuhrlieferung, steuerfreie Vermietung, innergemeinschaftliche Lieferung, und so weiter.

Soweit eine Werklieferung und sonstige Leistung, die im Zusammenhang mit einem Grundstück steht, an eine Privatperson ausgeführt wird, ist ein zusätzlicher Hinweis auf die auf die Aufbewahrungspflicht der Unterlagen für zwei Jahre aufzunehmen.

Die Grundsätze gelten auch für **Barverkaufsrechnungen**.

Enthält eine Rechnung **nicht alle vorgeschriebenen Angaben**, entspricht sie nicht den gesetzlichen Anforderung und **gilt daher als nicht ordnungsgemäß**. Der **Rechnungsempfänger hat jedoch einen Anspruch auf eine ordnungsgemäße Rechnung**, die zum Abzug der Vorsteuer berechtigt, **andernfalls ist er zu Zurückbehaltung des Rechnungsbetrags berechtigt**.

Die Aussagen zur Rechnung sind entsprechend auch auf Gutschriften anzuwenden. Eine Gutschrift ist eine Rechnung, die vom Leistungsempfänger (Unternehmer) ausgestellt wird. Keine Gutschrift ist die im allgemeinen Sprachgebrauch ebenso bezeichnete Korrektur einer zuvor ergangenen Rechnung durch den Unternehmer.

Für **Kleinbetragsrechnungen** (bis 250,00 € brutto) gelten Erleichterungen. Hier muss die Rechnung mindestens folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistungen,
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferungen oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Der Vorsteuerabzug (§ 15 Umsatzsteuergesetz) setzt unter anderem voraus:

- eine von einem anderen Unternehmer empfangene Lieferung oder sonstige Leistung für das Unternehmen,
- eine dem Leistungsempfänger vorliegende vollständige Rechnung mit allen Pflichtangaben.

Der Vorsteuerabzug kann erst zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem sowohl die Leistung erbracht ist als auch eine ordnungsgemäße Rechnung ist gesondertem Steuerausweis vorliegt. Bei Anzahlungen vor Ausführung der Leistung kann der Vorsteuerabzug bereits geltend gemacht werden, wenn die Anzahlung geleistet ist und die Rechnung vorliegt.

Der Leistungsempfänger hat die in Rechnung enthaltenen Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Sind Rechnungen unvollständig oder falsch, sollte unverzüglich eine berichtigte Rechnung angefordert werden, da ansonsten der Vorsteuerabzug nicht zulässig ist.